

empfundene Maßnahmen geworden ist. Der Börsenvereins-Vorstand hat sie dem Buchhandel nicht ohne Not aufgezwungen, sondern handelte lediglich im Auftrage der Mitglieder Mehrheit. Es darf nicht vergessen werden, daß die treibende Kraft in der Bewegung, die zur Notstandsordnung führte — und um diese handelt es sich ja in erster Linie —, die Gilde war, und daß die in der Notstandsordnung formulierten Gedanken niemals hätten Börsenvereinsrecht werden können, hätte nicht der Verlag zugestimmt. Unzweifelhaft bedeutete die Annahme der Notstandsordnung einen Eingriff in die Bestimmung des Ladenpreises durch den Verleger (wobei unter Ladenpreis stets der allgemein vom Publikum zu fordernde Preis verstanden werden muß). Daß sich aber die letzten Endes allein die Souveränität des Vereins verkörpernde Hauptversammlung mit der Annahme dieser Bestimmungen der Notstandsordnung über die klar anders lautenden der Satzungen hinwegsetzen konnte, war eben nur möglich, weil seitens des Verlags kein Widerspruch erfolgte. Auch das in der Notstandsordnung geschaffene Verordnungsrecht des Vorstandes, das seitdem als unleidliche Diktatur so besonders bekämpft worden ist und sich damit als bösestes Danaergeschenk erwiesen hat, beruht lediglich auf Übertragung seitens der Mitglieder, insbesondere der Verlegermitglieder. Die Verfassung des Börsenvereins kennt von Haus aus nur als Recht, daß der Verleger den Ladenpreis bestimmt, und daß das Sortiment zu dessen Einhaltung verpflichtet ist. Soll das künftig wieder ohne alle Einschränkung Geltung haben, so bedarf es dazu nur der Wiedererhebung der anderslautenden Neuerungen und der Wiederherstellung des alten Börsenvereinsrechtes. Müßte nicht eine etwaige Zertrümmerung oder auch nur ein grundlegender Umbau des Börsenvereins gerade dieses alte Recht mit in Frage zu ziehen drohen? Wird aber mit dem Börsenverein dieser alte Status erhalten, so wird die angestrebte Reform der Abstimmungsordnung allein gegen die Wiederkehr von Beschlüssen solcher Art, mit denen man gegebenenfalls die Erfahrung macht, daß sie abwegig wären, schwerlich wirklich schützen können. Mit je dem Abstimmungsmodus lassen sich Beschlüsse fassen, die man später bereut. Auf jeden Fall haben, bei ruhiger Prüfung, die Erfahrungen des vergangenen Jahres nur bewiesen, daß die Maßnahmen, die zunächst zur Abwehr der von außen andringenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten beschlossen wurden, nicht die richtigen waren, und daß sich wahrscheinlich im Wege von Vereinsbeschlüssen und Vereinsordnungen die Wirtschaftslage überhaupt nicht meistern läßt, keineswegs aber, daß die altbewährte Gesamtorganisation des deutschen Buchhandels und die Grundgedanken ihrer Verfassung sich überlebt hätten und nur noch wert seien, daß sie zugrunde gingen.

Die Behandlung wirtschaftlicher, insbesondere geschäftlicher Fragen braucht aber auch gar nicht nur auf vereinsmäßigem Wege zu erfolgen. Gerade auch dafür haben die letzten Erfahrungen erfreuliche Fortschritte gebracht, die für die Weiterentwicklung bedeutsam werden dürften. Neben der vereinsmäßigen gibt es ja noch eine vertragliche Regelung. Die zwischen dem wissenschaftlichen Verlag und Sortiment geführten Verhandlungen, an die sich solche zwischen dem schönwissenschaftlichen Verlag und Sortiment angereicht haben und die, soweit bekannt, beide einen gedeihlichen Fortgang nehmen, haben diesen letzteren Weg beschritten. Es ist das durchaus nicht etwas dem alten Buchhändlerrecht Fremdes oder gar Feindliches. Im Gegenteil, es ist gerade das Verfahren, das den alten Satzungen als das natürliche vorzuschweben schien und dort offenbar für ihre Weiterentwicklung vorausgesetzt wird. Die Grundgedanken der alten Verfassung sind noch durchaus lebensfähig und daseinsberechtigt. Ob sich heute schon ganz unabhängig wirklich etwas Besseres schaffen ließe, muß sehr in Zweifel gezogen werden. Im Wege einer freieren Auslegung lassen sich andererseits die bestehenden Satzungen unschwer auch den neuen Verhältnissen sehr gut anpassen. Darüber hinaus scheinen nur in Einzelheiten Änderungen und Erweiterungen nötig. Die in den Satzungen § 1 e 2 gewiesene Aufgabe (Feststellung allgemein gültiger geschäftlicher Bestimmungen im Verkehr der Buchhändler untereinander, sowie der Buchhändler mit dem Publikum) sollte wohl nur im Sinne

einer Kodifizierung und Sanktionierung bereits lebensfähig gewordener Gewohnheiten und Verkehrsbräuche aufgefaßt werden. Die Erfahrungen gerade der letzten Zeit haben jedenfalls erwiesen, daß die Aufzwingung eines abstrakten, ganz neuen Gesetzes keinen Erfolg verspricht. Man kann wohl vorhandene, erprobte Verkehrsitten vereinsmäßig vereinheitlichen und verallgemeinern, schwerlich aber dem an sich freien Verkehr von Vereins wegen Zwang antun und unerwünschte Regeln aufnötigen. Diese ursprüngliche Freiheit des Verkehrs ist jedenfalls nach § 5 der Satzungen in Verbindung mit § 2 der Verkehrsordnung vorgesehen. Hier ist ausdrücklich auf den Weg der freien Vereinbarung und der vertraglichen Abmachungen verwiesen, die ja keineswegs immer nur von Einzelfirma zu Einzelfirma, sondern sehr wohl auch zwischen Firmengruppen auf beiden Seiten getroffen werden können, wie es in den gegenwärtigen Verhandlungen geschieht. Bewähren sich solche freien Sondervereinbarungen, nehmen sie insolgedessen immer weiteren Umfang an, so ist in ihnen ohne weiteres schließlich die Grundlage für eine allgemeinverbindliche Ordnung gegeben, und die vertragliche Regelung wird zur vereinsmäßigen, ohne daß deren Durchsetzung denn noch Schwierigkeiten machen könnte. Verfehlt wäre es freilich, sollte sofort versucht werden, schon das erste Ergebnis einer vertraglichen Neuregelung zu verallgemeinern und unter Überschreitung des Kreises der Vertragsteilnehmer ursprünglich Unbeteiligten nutzbar zu machen. Das hieße die vertraglichen Abmachungen sofort wieder ihres Charakters entkleiden. Hier muß Zeit bleiben zur Erprobung und Prüfung, wie weit der Einzelfall wirklich normgebend ist oder werden kann.

Das ist zwar ein langsameres Verfahren, aber sicherlich das aussichtsreichere. Es entspricht vor allem den Wegen der Natur. Die Gegenwart, die insbesondere das deutsche Volk geradezu von einem Organisationsstauwerk erfaßt zeigt, überschätzt vielfach die Macht der Gesetzgebung und scheint oft nur von der Furcht beherrscht, mit ihren Besserungsgesetzen einmal zu spät kommen zu können. Die Erfahrungen im Reich wie in den Ländern beweisen aber, daß diese übereilten Gesetze überhaupt nicht imstande sind, die Wirklichkeit zu meistern; sie vergrößern nur das Chaos. Goethe hat recht in »Hermann und Dorothea«, wer in schwankender Zeit selbst schwankend gesinnt ist, vermehrt das Übel. Gerade in Zeiten des Umsturzes gilt es, vom guten alten Recht möglichst viel zu erhalten, um nicht die erprobten sicheren Grundlagen zu verlieren. Das Mitgehen mit der Zeit ist dadurch keineswegs ausgeschlossen. Ehrfurcht vor dem bewährten Erbe der Väter zwingt niemals zu tatenloser Erstarrung. »Was Du erbt von Deinen Vätern hast, erwirb es, um es zu besitzen.« Leben heißt auch weiterbauen. In diesem Sinne harren des Börsenvereins große Aufgaben für die Zukunft. Gerade das anbrechende Jahr dürfte da an Gewalt der Bewegung und an Umfang der Geschäfte durchaus nicht hinter dem vergangenen zurückstehen.

Die Arbeit wird schon in den ersten Wochen des neuen Jahres beginnen, nachdem die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung beantragt worden ist. In welcher Richtung diese Arbeit gehen soll, ist freilich noch nicht klar zu erkennen. Die Beseitigung der Notstandsordnung ist ja nur ein negatives Ziel. Für die Vorbereitung positiver Leistungen, etwa im Verfolg der Ergebnisse von Weimar, scheint die Zeit noch zu kurz; hier ist auch der satzungsgemäß vorgeschriebene Weg umständlicher. Anträge anderer Art liegen nicht vor. Nach dem letzten Gildeblatt zu schließen, will man seitens der Gilde dem Buchhandel nicht Gelegenheit geben, sich auf die in der außerordentlichen Hauptversammlung zu bewältigenden Aufgaben in gehöriger Zeit und Gründlichkeit vorzubereiten. Es ist alles auf eine Überraschung angelegt. Hier liegt ein Widerspruch vor. Scharf ist bisher wiederholt ein derartiges Verfahren verdammt und dagegen Einspruch erhoben worden, daß man einer Versammlung zumutet, über Vorlagen zu beschließen, auf die niemand vorbereitet war, und für deren gründliche Prüfung Zeit und Ruhe fehlen. Darüber herrscht doch wohl auch Einigkeit: die gegenwärtigen Schwierigkeiten im Buchhandel sind nicht auf dem Wege zu beheben, daß eine Partei ihre Meinung dem Ganzen diktatorisch aufzwingt; Erfolg verspricht vielmehr nur der Weg, der in der freien Einigung aller